



Bern, 27. Juni 2007

Politische Parteien
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Dachverbände der Wirtschaft
Interessierte Kreise

Stromversorgungsverordnung und Revision der Energieverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März haben die eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist endet am 12. Juli 2007. Das Referendum gegen diese Vorlage wurde nicht ergriffen.

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum **15. Oktober 2007**. Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts kann leider keine Fristverlängerung gewährt werden.

Der Erlass der Stromversorgungsverordnung und die Revision der Energieverordnung bilden - wie schon das Stromversorgungsgesetz und die Revision des Energiegesetzes - ein Ganzes und sind beide Teil eines politischen Kompromisses. Der Entwurf der Stromversorgungsverordnung ist bewusst schlank gehalten. Es werden die wesentlichen Grundsätze festgehalten. Die administrativen und technischen Einzelheiten sollen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 Abs. 2 StromVG) durch die Netzbetreiber geregelt werden. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat bereits zahlreiche Dokumente zu den Prozessen im liberalisierten Strommarkt erarbeitet. Der Verordnungsentwurf regelt die erste Stufe der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher noch keinen Anspruch auf Netzzugang haben. Die Verordnung soll für den Übergang zur vollen Marktöffnung total revidiert werden. Der Entwurf enthält Grundlagen für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten und damit des Netznutzungsentgelts. Ebenso wird die Überwälzung dieser Kosten geregelt. Die Bestimmungen zum Bilanzmanagement sollen die geordnete Abwicklung der Prozesse in einem liberalisierten Markt ermöglichen. Für die erneuerbaren Energien wird eine eigene Bilanzgruppe geschaffen.

Schwerpunkt der Revision der Energieverordnung bilden Ausführungsbestimmungen zur Abnahme und Vergütung der durch Neuanlagen produzierten Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Es wird konkretisiert, was unter Neuanlagen zu verstehen ist. Eine grosse Herausforderung ist es, die Gestehungskosten von Referenzanlagen festzulegen. Die Referenzanlagen werden dazu in den Anhängen zum Verordnungs-



entwurf nach Technologie, Einsatzgebiet und Leistungsklasse gegliedert. Bei der Berechnung der Gestehungskosten werden soweit möglich Erfahrungswerte zu Grunde gelegt. Eine weitere Herausforderung ist es, dafür zu sorgen, dass die Summe der Zuschläge 0,6 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch nicht überschreitet. Dazu wird ein Voranmelde- und Bescheidverfahren eingeführt. Die nationale Netzgesellschaft prüft die Projekte. Der Projektant erhält einen verbindlichen Entscheid und somit Planungssicherheit. Zur Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten legt das Bundesamt für Energie als erstes jährlich und zum voraus einen Zuschlag fest. Die nationale Netzgesellschaft erhebt den Zuschlag vierteljährlich bei den Netzbetreibern und speist diesen in einen Fonds ein. Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien vergütet die Energie vierteljährlich gegenüber dem Produzenten. Damit werden Zinslasten bei den Netzbetreibern vermieden, wie sie nach dem heutigen System der Kostenvergütung anfallen.

Die Frage des Inkrafttretens der Stromversorgungsgesetzgebung und der revidierten Energiegesetzgebung ist mit den betroffenen Kreisen ausführlich diskutiert worden. Die Stromversorgungsverordnung soll grundsätzlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten, einzelne Artikel - insbesondere das Bilanzmanagement und damit die eigentliche Marktöffnung - erst am 1. Oktober 2008. Die Revision der Energieverordnung kann aus technischen Gründen (Bilanzmanagement) ebenfalls erst auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden.

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Stromversorgungsverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Nicole Zeller, 3003 Bern, nicole.zeller@bfe.admin.ch

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Revision Energieverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Peter Koch, 3003 Bern, peter.koch@bfe.admin.ch

Der erläuternde Bericht wird nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht mehr überarbeitet.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bfe.admin.ch> oder <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger
Bundesrat



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Stromversorgungsverordnung (d, f, i)
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Revision Energieverordnung (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)